

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1350

Tiefbauamt EL		18. APR. 90	
Gehört an	P(2)	Via	
Kopie		Korr.-Nr.	
Kopie		KL	
Kopie		AL	

17. April 1990

Gemeinde Häfelfingen: Baulinienplan Kantonsstrasse nach Zeglingen, Parzelle Nr. 29, Rechtsgültigerklärung

Der Regierungsrat hat am 6. Februar 1990 (Nr. 529) den Baulinienplan für Kantonsstrasse nach Zeglingen, Parzelle Nr. 29 in der Gemeinde Häfelfingen beschlossen. Die Bau- und Umweltschutzdirektion wurde beauftragt, die Planauflage gemäss § 37 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 durchzuführen.

Der Baulinienplan wurde während 30 Tagen vom 26. Februar bis 27. März 1990 in der Gemeindeverwaltung Häfelfingen öffentlich aufgelegt. Die Planauflage wurde im Amtsblatt Nr. 8 vom 22. Februar 1990 und in verschiedenen Tageszeitungen publiziert. Der vom Baulinienplan betroffene Grundeigentümer wurde mit eingeschriebenem Brief vom 22. Februar 1990 auf die Planauflage und die Einsprachemöglichkeit aufmerksam gemacht.

Während der Auflagezeit haben weder die Gemeinde Häfelfingen noch der durch den Baulinienplan betroffene Grundeigentümer Einsprache erhoben.

In seinem Schreiben vom 2. April 1990 teilt der Gemeinderat Häfelfingen mit, dass die Planauflage ordnungsgemäss durchgeführt wurde und innerhalb der Auflagezeit keine Einsprachen eingegangen sind.

://: 1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis davon, dass gegen den Baulinienplan der Kantonsstrasse nach Zeglingen, Parzelle Nr. 29 in der Gemeinde Häfelfingen keine Einsprachen vorliegen und das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.

2. Der vom Regierungsrat am 6. Februar 1990 (Nr. 529) beschlossene Baulinienplan Nr. 26-030/001 vom 26. Januar 1990 wird rechtsgültig erklärt.

Verteiler: - Gemeinderat Häfelfingen, 4445 Häfelfingen
- Herrn Heinrich Wirz
Felsenstrasse 2, 4450 Sissach
- Vermessungsamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung
- Amt für Liegenschaftsverkehr (2)
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt (3)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

